

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten

BEZIRKSLEITUNG SÜD

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten - Bezirksleitung Süd
82 Rosenheim, Bahnhofstraße 14

Frau
Herta Schütz

8871 Ried bei Behringen
Nr 67

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

B 26/ 875 335

82 ROSENHEIM
Bahnhofstraße 14

25.11.74

Betreff

Ende der Mitversicherung von Kindern bei der KVB wegen
Zugehörigkeit zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

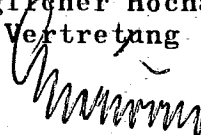
4 Anlage(n)

Sehr geehrtes Mitglied!

Nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21.12.1967 und der damit verbundenen Neufassung des § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung unterliegen alle Personen, die einen Rentenanspruch haben und einen Rentenanspruch gestellt haben, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn dem Rentenanspruch stattgegeben wird, gehören Ihre Kinder der gesetzlichen Krankenversicherung an. Da diese dann selbst krankenversichert sind, endet gemäß § 23 Ziffer 1 der Satzung die Mitversicherung bei der KVB. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Krankenversicherungsschutz für Ihre Kinder zuerkannt wird, sind diese noch bei uns mitversichert, sofern sie nicht bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (z.B. BBKK) eine freiwillige Versicherung abschließen. Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn Ihre Kinder in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen werden bzw. einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung angehören.

Besonders wollen wir Sie schon heute darauf hinweisen, daß gegebenenfalls für Leistungen, die die gesetzliche Kasse nicht oder nicht in voller Höhe bezuschußt (Brillen, Sachgegenstände, Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, bei Inanspruchnahme einer gesondert berechenbaren Unterkunft als Wahlleistung (Ein- oder Zweibettzimmer), ein Anspruch gegen die DB als Dienstherrn geltend gemacht werden kann. Ein solcher Antrag wäre an die Sozialverwaltung Süd in Rosenheim, Arbeitsanteil B 13, zu richten, wo auch entsprechende Vordrucke aufliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
In Vertretung



Fernsprecher: Rosenheim 08031

Vermittlung: 83/

Durchwahl: 83/

Basa: 877/

403

1130

Bankkonten: Deutsche Verkehrskreditbank München 64 009 (BLZ 70010300)

Postcheckkonto: München 808 81 (BLZ 70010080)

ko/ku

Merkblatt für Versorgungsberechtigte

I.

Anzeigepflicht

- A. Die Versorgungsberechtigten sind nach § 165 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet, der Regelungsbehörde — uns oder unserer Hauptkasse unmittelbar oder über die Betreuungsstelle — **unverzüglich** anzuzeigen:
1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
 2. die Verlegung des Wohnsitzes im Inland sowie des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes,
 3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst,
 4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder als Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps, außerdem
 5. Witwen die Verheiratung,
 6. Witwen die infolge Auflösung der Ehe erwachsenen neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche.
- B. Die Versorgungsberechtigten sind nach versorgungs- und besoldungsrechtlichen Vorschriften außerdem verpflichtet, alle Änderungen, die auf die Höhe ihrer Versorgungsbezüge sowie auf die Zahlung von Kinderzuschlag und Waisengeld Einfluß haben, **unverzüglich** anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind hiernach vor allem:
1. die Begründung oder Auflösung einer Ehe,
 2. die Geburt eines Kindes, ferner der Tod eines Kindes, für das Kinderzuschlag oder Waisengeld gewährt wird,
 3. die Schul- oder Berufsausbildung (Beginn, Wechsel, Unterbrechung, Beendigung) eines über 18 Jahre alten Kindes,
 4. den erstmaligen Bezug und jede Änderung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung, und zwar unabhängig von den Angaben in der Jahresbescheinigung.
- C. Empfänger von Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung) oder von Kriegsschadenrenten (Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente) nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie von Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz sind verpflichtet, jede Änderung ihrer beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge den für die Durchführung dieser Gesetze zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht zur Vermeidung von Rechtsnachteilen oder Zahlungsverzögerungen stets sofort mit richtigen und vollständigen Angaben nach und fügen Sie Ihren Anzeigen die entsprechenden Belege bei (z. B. Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber, Schulen oder Lehrherren).

Die Pflicht zur sofortigen Anzeige besteht unabhängig davon, daß der Ihre Bezüge zahlenden Kasse jeweils zum Jahreswechsel in einer sog. „Jahresbescheinigung“ ähnliche Angaben zu machen sind.

II.

Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

A. Regelungsbehörde; zahlende Kasse:

Für die Regelung der Versorgung ist die Bundesbahndirektion zuständig, in deren Bezirk der Wohnsitz des Versorgungsberechtigten liegt. Zahlende Kasse ist die Hauptkasse dieser Bundesbahndirektion. Im Falle einer Wohnsitzverlegung in den Bezirk einer anderen Bundesbahndirektion wird die Überweisung so vorgenommen, daß laufende Regelungsarbeiten und die Zahlung der Bezüge nicht unterbrochen werden.

Anschrift Ihrer Regelungsbehörde:	Bundesbahndirektion München 8 München 19 Richelstraße 3
Anschrift der Ihre Bezüge zahlenden Kasse:	Hauptkasse der Bundesbahndirektion München 8 München 19 Richelstraße 3

B. Betreuungsstelle:

Die örtliche Betreuung der Versorgungsempfänger obliegt einer Dienststelle in der Nähe Ihres Wohnsitzes. Die Betreuungsstelle vermittelt den Schriftverkehr zwischen den Versorgungsempfängern und der Regelungsbehörde oder der zahlenden Kasse. Bei der Betreuungsstelle erhalten Sie auch Ihren monatlichen Abrechnungszettel.

Anschrift Ihrer Betreuungsstelle:	Bahnhof Günzburg
-----------------------------------	------------------

C. Empfängernummern:

Zur Erleichterung und Beschleunigung aller Festsetzungs-, Regelungs- und Zahlungsarbeiten wird der Schriftverkehr mit den Versorgungsberechtigten unter bestimmten Empfängernummern abgewickelt.

Ihre Empfängernummer ist:	875 335
Bitte vermerken Sie diese Nummer auf allen Schriftstücken, die Sie an die Pensionsregelungsbehörde oder an die Ihre Bezüge zahlende Kasse richten.	

D. Steuerkarten:

Nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten müssen sich die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen umgehend bei der zuständigen Gemeindebehörde Lohnsteuerkarten ausschreiben lassen. Vor dem Jahreswechsel werden allen Versorgungsberechtigten von den Gemeindebehörden die Lohnsteuerkarten für das kommende Kalenderjahr zugestellt.

Bitte prüfen Sie die Lohnsteuerkarte auf Ihre Richtigkeit, vermerken Sie darauf Ihre Empfängernummer und übersenden Sie sie dann zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich der Ihre Bezüge zahlenden Kasse.
--



Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung
(Witwengeld - Waisengeld - Unterhaltsbeitrag)
für die Hinterbliebenen des

Bundesbahnsekretär Schütz Alfred geboren am: 21.03.1940
(Amtsbezeichnung) (Name) (Vorname)

Letzte Dienststelle: Bf Günzburg gestorben am: 9.10.1974

	Vorname, Geb.-Name	Geburts-tag	Wohnort	Straße, Nr.
Witwe	Herta, Kattler	27.12.44	8871 Ried b. Behlingen,	Haus Nr., 67
Waisen:	Albert Schütz	16.02.67	" "	"
	Gabriele Schütz	18.07.69	" "	"
	Christian Schütz	27.07.74	" "	"

A. Allgemeine Berechnungsmerkmale:

Der Beamte hätte zur Zeit seines Todes kein Ruhegehalt erhalten können; die Hinterbliebenen sind nicht versorgungsberechtigt.	Aus dem Werdegang des Verstorbenen:
Der Witwe - Den Hinterbliebenen - ist durch Entscheidung des - der vom 19..... gemäß §..... BBG - BDO ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von v. H. des Witwengeldes - und Waisengeldes bewilligt.	Erste Ernennung zum Beamten am: <u>1.6.1961</u>
	Beamter auf Lebenszeit am: <u>21.3.1967</u>
Tag der Eheschließung am: <u>15.4.1966</u> Altersunterschied: angefangene Jahre Dauer der Ehe: angefangene Jahre	In der letzten Planstelle seit: <u>1.6.1973</u>
	Eintritt in den Eisenbahndienst am: <u>1.9.1955</u> als: <u>Jungwerker</u>
	Hochschule - Fachschule: <u>ja/ nein</u>
	Berufssoldat: <u>ja/ nein</u>
	Wehrdienst vom bis vom bis vom bis

Eintritt des Versorgungsfalles (Todes-tag) am 9.10. 19 74
Hinterbliebenenbezüge stehen zu ab 1. November 19 74

Besonderheiten:

- a) Der Tod ist eine ~~keine~~ Folge einer ~~Dienstbeschädigung~~ (§ 46 (1) BBG) - eines Dienstunfalles - eines Unfalles im Sinne des § 181 a BBG.
- b) Außer den oben genannten Hinterbliebenen ist noch versorgungsberechtigt:

B. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

Art	Bemessung	Monatsbetrag (DM) ab		
		1.11.74		
a) Grundgehalt: (BDA 1.3.1961)	Besoldungsgruppe: A6 Dienstaltersstufe: 11	1162.78		
b) Örtlicher Sonderzuschlag (3% von a)):				
c) Ortszuschlag:	(Tarifklasse)	633.26		
d) Ruhegehaltfähige Stellenzulage:		67.00		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:		1863.04		

Zu a): Ruhegehaltfähig ist – nicht – das Grundgehalt, das dem Beamten zuletzt zugestanden hat. – Nach § ~~109~~ ^{108 (2)} 111 § 141-BBG ist die 11 Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A6 maßgebend. –

Zu c): Der Ortszuschlag wird mit dem Satz für die Ortsklasse der Witwe oder der jüngsten Waise angesetzt. Die Stufe bestimmt sich nach dem Familienstand und nach der Zahl aller Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Zur Zeit sind maßgebend Ortsklasse S und Stufe 5

C. Ruhegehaltfähige Dienstzeit; Ruhegehaltssatz:

(Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres: 21.3.1957)

	Dienstzeit		Davon ruhegehaltfähig		Rechtsgrundlage		
	als	vom	bis	Jahre	Tage	§...BBG	Erläuterung
Beamter		1.6.1961	9.10.1974	13	131	111	
Soldat oder im Polizeivollzugsdienst							
Übertrag:				13	131		

Dienstzeit			Davon ruhegehaltfähig		Rechtsgrundlage	
als	vom	bis	Jahre	Tage	§... BGG	Erläuterung
		Übertrag:	13	131		
Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst	1.09.1955	31.8.1958	-	-	115	Ausbildg.verhältn. als
	1.09.1958	30.9.1958	-	030	115	Jungwerker v.1.9.55 bis
	1.10.1958	31.5.1961	2	243	115	Beamtenanwärter
zusammen:			15	404		
=			16	039		
= volle Dienstjahre:			16	--		
					Davon nach § 115 (1) BGG: 2 volle Dienstjahre	
Der Ruhegehaltssatz beträgt bei 16 ruhegehaltfähigen Jahren nach § 118 BGG 47 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. - Er erhöht sich nach § 140 - § 181 a - BGG um 20 v. H., mindestens - höchstens jedoch auf - 55 - 66 2/3 - 75 v. H. -						
					Maßgebender Ruhegehaltssatz: 67 v. H.	

D. Anrechnung von Rententeilen:

Soweit Hinterbliebenenrenten nicht auf Beitragsleistungen des Verstorbenen beruhen, müssen sie zum Teil auf die Versorgung angerechnet werden, der dem Verhältnis der nach § 115 BGG als ruhegehaltfähig berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den gesamten Versicherungsjahren entspricht.

a) Nach § 115 BGG sind berücksichtigt Jahre	b) Gesamte Versicherungszeit Jahre		
Hinterbliebene:	Witwe	Waisen	
c) Derzeitige Rente (DM)			
d) Davon für Höherversicherung			
e) Anrechnungsbetrag: $\left(\frac{a \times (c - d)}{b \times 2} \right)$			

- Der Anrechnungsbetrag wird mit Änderungsbescheid mitgeteilt, sobald die Rente festgesetzt ist. -

Die Gewährung von Witwen- und Waisenrente ist uns durch Vorlage des Rentenbescheides anzuzeigen.

.....

.....

.....

E. Berechnung der Versorgungsbezüge:

Monatsbetrag (DM) ab:		1. 11. 1974		
a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Abschnitt B):		1863.04		
b) Ruhegehalt (..... ⁶⁷ v. H. von a)):		1248.24		
c) Mindestens (§ 118 – § 140 – § 181 a BBG):				
d) Witwengeld (60 v. H. von b; c):		748.95		
e) Nach § 129 BBG nicht – um v. H. – zu kürzen – auf				
f) Waisengeld für <u>Albert</u> (<u>30</u> v. H. von b; c)		374.48		
für <u>Gabriele</u> (<u>30</u> v. H. von b; c)		374.48		
für <u>Christian</u> (<u>30</u> v. H. von b; c)		374.48		
für (..... v. H. von b; c)				
zusammen:		1123.44		
g) Witwen- und Waisengeld (d; e + f):		1872.39		
h) Anteilige Kürzung auf das Ruhegehalt (§ 120 – 148 BBG), weil Gesamtbeträge (g) höher als das Ruhegehalt. –	Witwengeld auf	499.29		
	Waisengeld für <u>Albert</u> auf	249.65		
	für <u>Gabriele</u> auf	249.65		
	für <u>Christian</u> auf	249.65		
	für auf			
zusammen:		1248.24		
i) Unterhaltsbeitrag	Witwe (..... v.H. von)			
	Waise..... (..... v.H. von)			
	Waise..... (..... v.H. von)			
	Waise..... (..... v.H. von)			
	Waise..... (..... v.H. von)			
zusammen:				
k) Nach Abzug des Anrechnungsbeitrages (Abschnitt D) verbleiben	der Witwe (ab <u>noch</u> DM)			
	für (ab <u>nicht</u> DM)			
	für (ab <u>bekannt</u> DM)			
	für (ab DM)			
	für (ab DM)			
zusammen:		1248.24		

Neben dem Witwengeld – Waisengeld – ~~Unterhaltsbeitrag~~ – werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt.

Festgestellt:

.....
 gez. Schnell,
 (Unterschrift)

.....
 BOI
 (Amtsbezeichnung)

München, den 28. Oktober 1974

.....
 (Unterschrift)